



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

52. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 03.07.2026

Nr. 6e

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Allgemeinverfügung der Hansestadt Lüneburg zur Beschränkung der landwirtschaftlichen Feldberegnung . . . . .	242
Samtgemeinde Ilmenau	Bekanntmachung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Ilmenau „Solarpark Oerzen-Nord“ (Gemeinde Embsen) . .	244
	Bekanntmachung der Gemeinde Embsen des Bebauungsplans Nr. 26 „Solarpark Oerzen-Nord“ . . . . .	245

### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Allgemeinverfügung der Hansestadt Lüneburg zur Beschränkung der landwirtschaftlichen Feldberegnung

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änd. weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 29.3.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 2 Nr. 2b WHG erlässt die Untere Wasserbehörde der Hansestadt Lüneburg folgende Allgemeinverfügung:

1. **Die landwirtschaftliche Feldberegnung ist bei Windgeschwindigkeiten über 7 m/s oder ab einer Außentemperatur von 28°C zwischen 10:00 Uhr und 20 Uhr untersagt.**
2. Maßgeblich sind die Werte der klimatischen Messstelle Wendisch Evern (ID:6093) des ISABEL Portals vom DWD (Deutschen Wetterdienst). Das ISABEL Portal ist für Landwirte kostenlos und über folgende Internetseite zu erreichen: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de) („Schnellfinder“ > „Agrarmeteorologisches Informationssystem“ > „mein Agrarwetter“ > „Stationsauswahl“).
3. Für die Temperaturmessung gelten die Messwerte in 2 m Höhe. Für die Windgeschwindigkeit gelten die Messwerte in 10 m Höhe.
4. Nr. 1 gilt für Wasserentnahmen aus allen Brunnen und Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Zuständigkeitsgebiet der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lüneburg.
5. Bodennahe und abdriftmindernde Beregnungsmethoden sind von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.
6. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe **unbefristet**.
7. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### Begründung:

Niedrige Niederschlagsmengen und Hitze belasten den Wasserhaushalt und führen zu einem steigenden Wasserbedarf sowie der Notwendigkeit mit der Ressource Wasser mit besonderer Sorgfalt umzugehen. Insbesondere bei großer Hitze oder hohen Windgeschwindigkeiten ist die Verdunstungsrate bei der Feldberegnung mit Beregnungskanonen besonders hoch.

Die Einschränkung der Feldberegnung durch die in 1. genannten Bedingungen gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Wasser indem übermäßige Verdunstung und starke Verwehung vermieden werden.

Die Bedarfsgerechte Feldberegnung ist außerhalb der Einschränkungen durch 1. im üblichen Rahmen möglich.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist jede Person verpflichtet die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass bei höheren Windgeschwindigkeiten die Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr zielgerichtet durchgeführt werden können, es kommt zu Verwehungen. Darüber hinaus erhöht sich durch die Verwehung auch die Verdunstung des Wassers. Außerdem führt die Beregnung bei hohen Temperaturen auf Grund von steigender Verdunstung zu unwirtschaftlicher Nutzung des Grundwassers mit unverhältnismäßigen Wasserverlusten. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, für die Landnutzung jedoch keinen optimalen Nutzen hat. In der Nacht sinken die Temperaturen i.d.R. deutlich ab. Durch die Begrenzung des Zeitfensters wird die Beregnung in den kühleren Abendstunden ermöglicht und ein Verstoß in den Randstunden vermieden. Insgesamt ist sehr selten damit zu rechnen, dass in den Nachtstunden 28 Grad erreicht werden, sodass die Beschränkung auf die deutlich wärmere Zeit tagsüber auch unter dem Gesichtspunkt des Effektes für das Einsparen von Wasser verhältnismäßig ist.

Durch § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG wird die zuständige Behörde ermächtigt, nach pflichtgemäßen Ermessen Maßnahmen zu treffen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Aufgrund dessen kann die Hansestadt Lüneburg als untere Wasserbehörde gemäß §§ 127 Abs. 2 Satz 1, 128 Abs. 1 Satz 1 und 129 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)<sup>1</sup> i.V.m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>2</sup> im Wege einer Allgemeinverfügung die Grundwasserentnahme einschränken. Da sich die Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser speist, wird auch die Verwendung von Trinkwasser zur Feldberegnung beschränkt. Durch die nicht sparsame Verwendung des Beregnungswassers erfolgt eine unzulässige Beeinträchtigung der Grundwasserkörper. Diese soll vermieden werden. Die Anordnung ist geeignet, Wasser zu sparen. Durch eine gezielte Bewässerung bei geeigneter Witterung kann das Ziel, das Wasser pflanzenverfügbar zu machen, besser und schneller erreicht werden. Damit ist der Einsatz sparsam und die Beregnung kann ggf. früher eingestellt werden. Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (z.B. Trinkwasserversorgung) zu erhalten, da erlaubte Entnahmemengen nicht verringert werden, sondern die Nutzung nur zeitlich bei zu hoher Windgeschwindigkeit bzw. Temperatur eingeschränkt wird. Die Anordnung belastet die Landwirte gegenüber anderen Maßnahmen am geringsten. Alternativ wäre z.B. als wesentlich stärker eingreifende und damit unverhältnismäßige Maßnahme eine vollständige Untersagung der Beregnung tagsüber in bestimmten Monaten denkbar. Bei Wind ist die Abdrift erwiesen und eine Beregnung dürfte schon im Rahmen der guten fachlichen Landwirtschaft nicht erfolgen. Gleiches gilt beim Betrieb der Beregnung bei hohen Temperaturen. Ein milderer Mittel als die Untersagung bei entsprechenden Rahmenbedingungen ist nicht ersichtlich. Die Verfügung ist auch angemessen. Den Landwirten wird nur an wenigen Tagen mit entsprechender Wetterlage die Beregnung eingeschränkt. Auch

die Werte von 7 m/s und 28 Grad sind sehr großzügig angesetzt. Bei vorausschauender Bewirtschaftung sind daher keine wirtschaftlichen Einbußen zu erwarten, zumal sich bei starkem Wind oder hohen Temperaturen ohnehin keine optimale Wirkung einstellt. Demgegenüber wird für den Grundwasserschutz eine positive Wirkung erzielt. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers bei einer Windgeschwindigkeit von über 7 m/s bzw. höheren Temperaturen ab 28 Grad. Die Anordnung ist damit insgesamt verhältnismäßig.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>3</sup> wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO damit begründet, dass aufgrund anhaltender Trockenheit und sinkender Grundwasserstände zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Menschen, Wasser, Tiere und Pflanzen geboten ist.

Hier ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung und der damit verbundenen Vollziehbarkeit der Ziffern 1 bis 3 der Verfügung, mit den eventuellen privaten Interessen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und dem damit eintretenden Suspensiveffekt hinsichtlich der Bestandskraft der Allgemeinverfügung miteinander abzuwägen. Bei einer weiteren fortgesetzten Entnahme von Grundwasser und Trinkwasser zur Beregnung ab 28 Grad Celsius ist der sparsame Umgang mit der Ressource Wasser nicht gewährleistet.

Würde die Allgemeinverfügung ohne eine Vollziehungsanordnung erlassen, hätte ein Widerspruch eines Betroffenen aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 VwGO). Es könnte bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiter Wasser in einer Art und Weise genutzt werden bei der hohe Verdunstungsverluste auftreten. Unverzügliches Handeln der Unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lüneburg ohne Aufschub ist aber im dringenden öffentlichen Interesse des Schutzes vom Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut geboten. In der Folge haben Widerspruch und Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung

**Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

**Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Die Einhaltung der o.g. Entnahmeeinschränkung wird durch die zuständige Behörde überwacht. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 103 Abs.1 Nr. 1 und Absatz 2 WHG i.V.m. § 133 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Hansestadt Lüneburg, in Lüneburg eingelegt werden.

Die Anfechtungsklage und der Widerspruch gegen diese Verfügung hat nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, den 29.06.2026

Hansestadt Lüneburg  
Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
Moßmann  
Erster Stadtrat

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.9.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82)

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2003 I Seite 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Postrechtsmodernisierungsg vom 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

<sup>3</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 G zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vom 20.5.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)

## Bekanntmachung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Ilmenau „Solarpark Oerzen-Nord“ (Gemeinde Emsben)

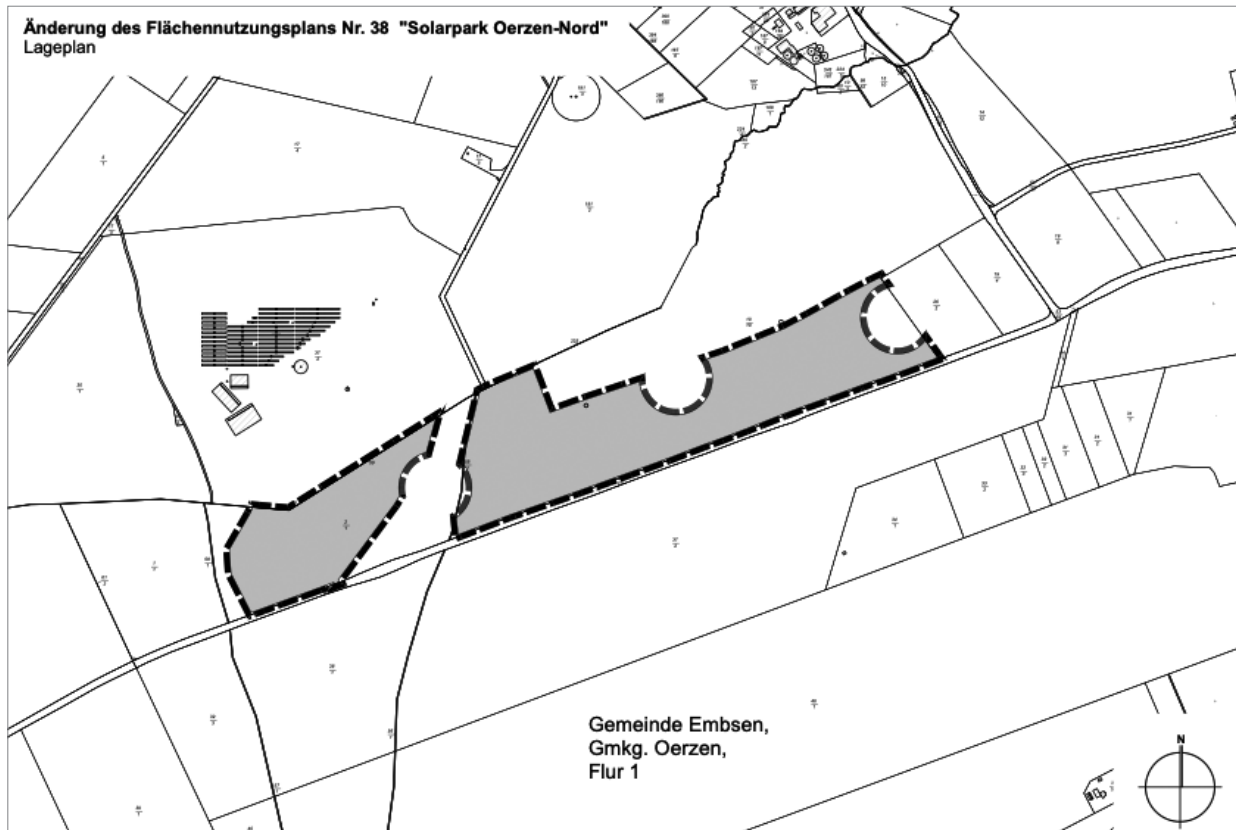
### Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Ilmenau hat in seiner Sitzung am 16.06.2026 den Vorentwurf zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Oerzen-Nord“ in der Fassung von Mai 2026 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

#### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 38. Flächennutzungsplanänderung liegt etwa 1,3 km westlich des Siedlungskerns von Oerzen sowie etwa 1,5 km südlich des Siedlungskerns von Südergellersen und ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.



**Abbildung: Lage im Raum (ohne Maßstab)**  
(Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALKIS-Liegenschaftskarte abgebildet)

#### Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Oerzen-Nord“ der Samtgemeinde Ilmenau sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne einer vorbereitenden Bauleitplanung zur Realisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) geschaffen werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 30,5 ha und befindet sich zwischen dem Siedlungskern Oerzen (ca. 1,3 km westlich) und Südergellersen (ca. 1,5 km südlich). Im vorliegenden Plangebiet ist eine Anlagenleistung von ca. 39.723 kWp oder ca. 39 MWp (Modulleistung) vorgesehen.

Die Umsetzung der von Bund und Ländern angestrebten Energiewende setzt einen deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion voraus. So wird auf Bundesebene angestrebt, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 % zu steigern (vgl. § 1 EEG 2023) und hinsichtlich des Kohleausstiegs bis zum Jahr 2045 eine treibhausgasneutrale Stromversorgung zu erreichen. Auch das Land Niedersachsen strebt gemäß dem aktuellen Koalitionsvertrag an, bis 2035 Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Gesamtleistung von 65 Gigawatt (GW) zu realisieren, wovon 15 GW auf Freiflächen umgesetzt werden sollen.

Die Landwind Planung GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb des Solarparks Oerzen-Nord in der Samtgemeinde Ilmenau zwischen dem Siedlungskern Oerzen und Südergellersen. Der Änderungsbereich wird derzeit im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) in Teilen als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung, Vorranggebiet Windenergienutzung sowie Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Teile des westlichen Änderungsbereiches befinden sich zudem in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft sowie einem Vorbehaltsgebiet Erholung.

Mit der Flächennutzungsplanänderung zur Entwicklung einer Sonderbaufläche für den gesamten Änderungsbereich sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen werden, um die Nutzung erneuerbarer Energien zu ermöglichen und eine sparsame und effiziente Energienutzung gemäß § 1 Abs. 6

Nr. 7 Buchstabe f BauGB zu fördern. Darüber hinaus trägt die Flächennutzungsplanänderung zur Sicherstellung der Energieversorgung im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe e BauGB bei, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige und krisenfeste Strombereitstellung.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung sowie dem Umweltbericht als separater Teil der Begründung in der Zeit vom

**13.07.2026 - 21.08.2026**

im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Ilmenau unter der Adresse <https://www.samtgemeinde-ilmenau.de/home/ihre-samtgemeinde/planen-und-bauen/beteiligungsverfahren.aspx> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im selben Zeitraum im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans abgegeben werden.

Mit der Ausarbeitung **38. Flächennutzungsplanänderung** wurde das Büro E&P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH, Ferdinand-Beit-Straße 7b in 20099 Hamburg beauftragt. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an die folgende Adresse

**philipp.reinhart@ep-stadtplaner.de**

übermittelt werden.

Gleichfalls können Stellungnahmen schriftlich an die Adresse:

**E&P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH  
Ferdinand-Beit-Straße 7b  
20099 Hamburg**

oder an:

**Samtgemeinde Ilmenau  
Am Diemel 2  
21406 Melbeck**

gesandt oder auf anderem Wege abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 13 gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wird parallel vom 13.07.2026 – 21.08.2026 durchgeführt.

Melbeck, den 01.07.2026

Peter Rowohlt  
Samtgemeindebürgermeister

## **Bekanntmachung der Gemeinde Embsen des Bebauungsplans Nr. 26 „Solarpark Oerzen-Nord“**

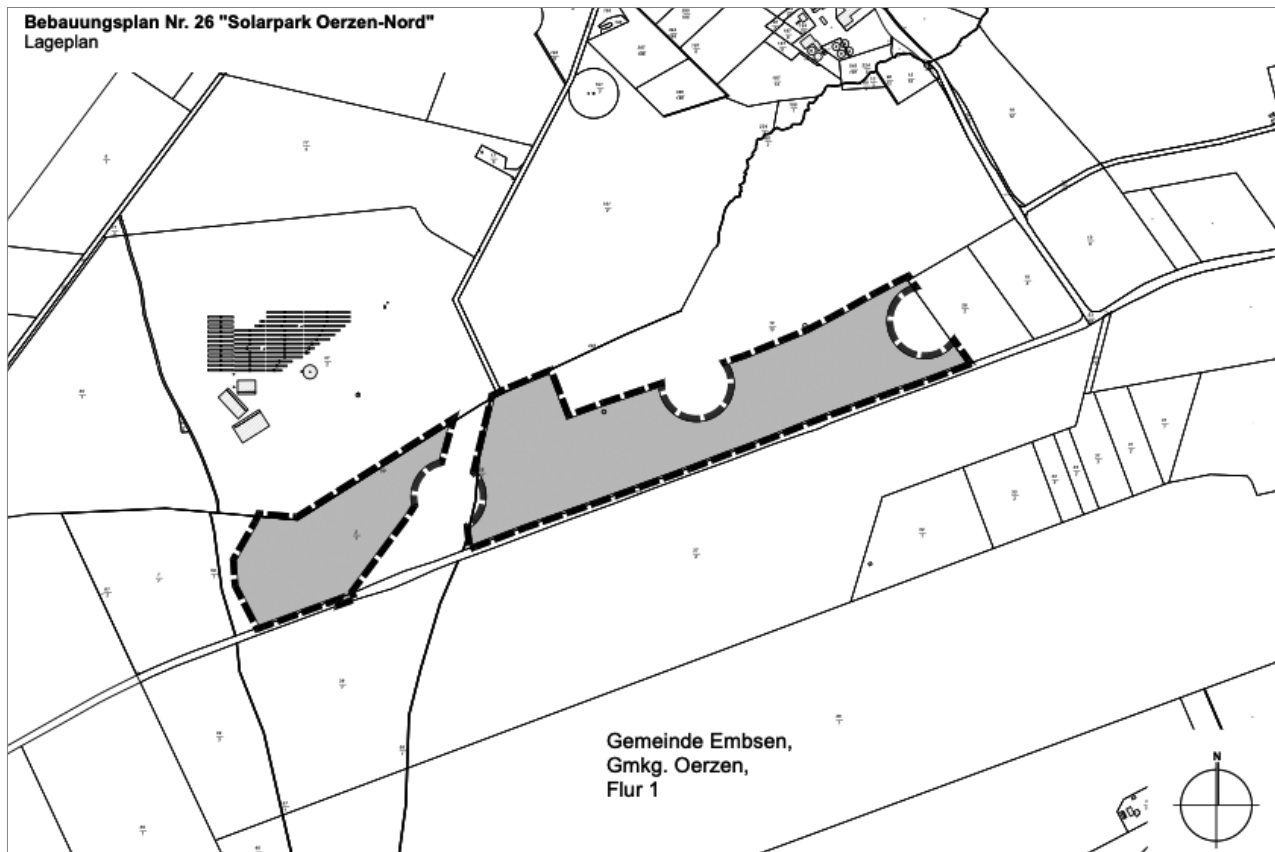
### **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Embsen hat in seiner Sitzung am 22.06.2026 den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Oerzen-Nord“ in der Fassung von Mai 2026 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs 1 BauGB beschlossen.

Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

#### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Solarpark Oerzen-Nord“ liegt etwa 1,3 km westlich des Siedlungskerns von Oerzen sowie etwa 1,5 km südlich des Siedlungskerns von Südergellersen und ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.



**Abbildung: Lage im Raum (ohne Maßstab)**  
(Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALKIS-Liegenschaftskarte abgebildet)

### **Ziele und Zwecke der Planung**

Die Landwind Planung GmbH & Co. KG (Landwind-Gruppe) hat mit Datum vom 24.03.2026 sowohl einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan, 38. Änderung) als auch einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) gestellt.

Mit der Aufstellung des 26. B-Planes „Solarpark Oerzen-Nord“ der Gemeinde Embesen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne einer verbindlichen Bauleitplanung zur Realisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 30,5 ha und befindet sich zwischen dem Siedlungskern Oerzen (ca. 1,3 km westlich) und Südergellersen (ca. 1,5 km südlich). Im vorliegenden Plangebiet ist eine Anlagenleistung von ca. 39.723 kWp oder ca. 39 MWp (Modulleistung) vorgesehen.

Die Umsetzung der von Bund und Ländern angestrebten Energiewende setzt einen deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion voraus. So wird auf Bundesebene angestrebt, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 % zu steigern (vgl. § 1 EEG 2023) und hinsichtlich des Kohleausstiegs bis zum Jahr 2045 eine treibhausgasneutrale Stromversorgung zu erreichen. Auch das Land Niedersachsen strebt gemäß dem aktuellen Koalitionsvertrag an, bis 2035 Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Gesamtleistung von 65 Gigawatt (GW) zu realisieren, wovon 15 GW auf Freiflächen umgesetzt werden sollen.

Die Landwind-Gruppe plant die Errichtung und den Betrieb des Solarparks Oerzen-Nord in der Samtgemeinde Ilmenau zwischen dem Siedlungskern Oerzen und Südergellersen. Der Bereich wird derzeit im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) in Teilen als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung, Vorranggebiet Windenergienutzung sowie Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Teile des westlichen Änderungsbereiches befinden sich zudem in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft sowie einem Vorbehaltsgebiet Erholung.

Mit der Aufstellung des B-Planes zur Entwicklung eines Sondergebiets für den gesamten Bereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von PV-FFA geschaffen werden, um die Nutzung erneuerbarer Energien zu ermöglichen und eine sparsame und effiziente Energienutzung gemäß § 1 VI Nr. 7 Buchstabe f BauGB zu fordern. Darüber hinaus trägt der B-Plan zur Sicherstellung der Energieversorgung im Sinne von § 1 VI Nr. 8 Buchstabe e BauGB bei, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige und krisenfeste Strombereitstellung.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung sowie dem Umweltbericht als separater Teil der Begründung in der Zeit vom

**13.07.2026 - 21.08.2026**

im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Ilmenau unter der Adresse <https://www.samtgemeinde-ilmenau.de/home/ihre-samtgemeinde/planen-und-bauen/beteiligungsverfahren.aspx> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im selben Zeitraum im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 26 abgegeben werden.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplans Nr. 26 wurde das Büro E&P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH, Ferdinand-Beit-Straße 7b in 20099 Hamburg beauftragt. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an die folgende Adresse

**philipp.reinhart@ep-stadtplaner.de**

übermittelt werden.

Gleichfalls können Stellungnahmen schriftlich an die Adresse:

**E&P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH  
Ferdinand-Beit-Straße 7b  
20099 Hamburg**

oder an:

**Samtgemeinde Ilmenau  
Am Diemel 2  
21406 Melbeck**

gesandt oder auf anderem Wege abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 13 gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wird parallel vom 13.07.2026 – 21.08.2026 durchgeführt.

Embsen, den 01.07.2026

Gez. Peter Rowohlt  
Gemeindedirektor